

Das Coronavirus und der Arbeitsplatz – welche rechtlichen Regelungen gibt es?

Stand: 31.03.2020

Während sich das Coronavirus in Deutschland immer weiter ausbreitet, fürchten sich viele Menschen im Land vor den Auswirkungen – auch was ihren Arbeitsplatz betrifft. Was passiert, wenn Quarantäne und Homeoffice angeordnet oder mein Betrieb vorübergehend geschlossen wird? Welche Regelungen gibt es für meinen Lohn, für die Kinderbetreuung oder für Dienstreisen? Zusammen mit Rechtsanwalt Frank Preidel von der Kanzlei Preidel . Burmester aus Hannover habe ich die arbeitsrechtlichen Vorschriften recherchiert, die in solchen Fällen greifen. Alle wichtigen Rechtstipps bekommst du in unserem Blogbeitrag.

*Infobox: Jetzt telefonische Beratung von Jurpartner in Anspruch nehmen
Der ROLAND-Partner Jurpartner bietet eine telefonische Rechtsberatung für alle rechtlichen Fragen zum Coronavirus an. Weitere Informationen gibt es hier.*

Welche Regelungen gibt es für Kurzarbeit? Jetzt deinen Anspruch mit unserem Kurzarbeitergeld-Rechner berechnen

Um die Auswirkungen der Coronakrise auf die Unternehmen abzumildern, hat die Bundesregierung rückwirkend zum 1. März 2020 ein neues Gesetz zur Kurzarbeit auf den Weg gebracht. Demnach können Unternehmen nun Kurzarbeit beantragen, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind (bislang lag die Schwelle bei einem Drittel der Belegschaft). So sollen Entlassungen vermieden werden, damit die Unternehmen nach Ende des Shutdowns wieder voll einsatzfähig sind.

Durch das neue Gesetz werden Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Arbeitgebern nicht entlastet. Mitarbeiter erhalten während der Kurzarbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes – bei Personen mit Kindern erhöht sich der Wert auf 67 Prozent. Dennoch trägt nicht nur der Arbeitnehmer das Risiko: Arbeitgeber haben mit Umsatzeinbrüchen zu kämpfen und müssen sich weiter um den Betrieb kümmern.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sogenannte Minijobber (450 EUR) als sozialversicherungsfrei Beschäftigte keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

Das Kurzarbeitergeld ist zunächst steuerfrei. Als sogenannte Lohnersatzleistung unterliegt es aber dem Progressionsvorbehalt, was bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld bei der Berechnung deines Steuersatzes berücksichtigt wird. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Prozentsatz deiner Einkommenssteuer insgesamt erhöht und du unter dem Strich mehr Einkommenssteuer bezahlen musst. Das Kurzarbeitergeld wird auf deiner Lohnsteuerbescheinigung aufgeführt und muss in die Steuererklärung aufgenommen werden.

Welche arbeitsrechtlichen Vorschriften gibt es für einen Krankheitsfall?

Grundsätzlich gilt: Nur weil du Angst vor einer Corona-Erkrankung hast, darfst du nicht einfach zuhause bleiben. Auch wenn du eine Ansteckung auf dem Weg zur Arbeit befürchtest, kannst du damit deine Abwesenheit nicht begründen. „Entweder man ist gesund, dann muss man seine Arbeit erfüllen. Oder man ist krank, dann gelten die

allgemeinen Vorschriften im Krankheitsfall“, erklärt Rechtsanwalt Frank Preidel. Nach einer Krankmeldung hast du grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für 6 Wochen, allerdings musst du deinem Arbeitgeber auch nach spätestens drei Tagen ein Attest vorlegen.

Wenn du erkrankt bist, musst du deinen Arbeitgeber nicht über die genaue Erkrankung informieren. „Grundsätzlich hat ein Arbeitgeber kein Recht, zu erfahren, woran sein Arbeitnehmer erkrankt ist“, erklärt Rechtsanwalt Frank Preidel. Allerdings muss eine Corona-Erkrankung unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden, das dann Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung einleitet und unter anderem den Arbeitgeber informiert, um die übrige Belegschaft zu schützen.

Welche rechtlichen Regelungen gibt es für eine Quarantäne?

Wer im Krankenhaus oder zuhause isoliert wird, entscheidet das Gesundheitsamt. „Einer solchen Anweisung müssen die Betroffenen Folge leisten. Ansonsten kann die Anordnung auch gerichtlich vollstreckt werden. Im Extremfall kann ein Richter anordnen, dass ein Betroffener, bei dem Fluchtgefahr besteht, in der Quarantäne eingeschlossen wird“, so Rechtsanwalt Preidel. Übrigens: Wenn du zwar gesund bist, dich aber in Quarantäne befindest und deine Arbeitsmittel dabei hast, dann bist du auch dazu verpflichtet, deiner Arbeit nachzukommen.

Wenn du dich in Quarantäne befindest und erkrankt bist, bekommst du, wie in jedem Krankheitsfall, deinen Lohn weiter ausgezahlt. Nach einer sechswöchigen Erkrankung bekommst du dann ein Krankengeld ausgezahlt. „Wird man aber nur aus Vorsorge isoliert, greift das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten“, erläutert Rechtsanwalt Preidel. „Das bedeutet, dass der Arbeitgeber das Gehalt weiter bezahlt, sich dieses aber später vom Gesundheitsamt erstatten lassen kann.“

Was passiert mit meinem Gehalt, wenn mein Betrieb wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne geschlossen wurde?

Wenn dein Betrieb wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne geschlossen wurde, du aber nicht krank bist, bekommst du weiter dein Gehalt ausgezahlt. Denn obwohl dein Arbeitgeber die Betriebsstörung nicht verschuldet hat – schließlich handelt es sich um eine behördlich angeordnete Schließung – trägt er das Risiko für seinen Betrieb. Somit muss er auch die Gehälter weiterzahlen. Das Geld kann sich dein Arbeitgeber später von der zuständigen Behörde erstatten lassen.

Dein Arbeitgeber weigert sich, dein Gehalt weiter zu bezahlen? Dann wende dich direkt an die Behörde, die die Quarantäne angeordnet hat. Über das Postleitzahlen-Tool des Robert-Koch-Instituts kannst du nachschauen, welches Gesundheitsamt für dich zuständig ist.

Welche Rechte und Pflichten hat dein Arbeitgeber?

Da Arbeitgeber eine gesetzliche Fürsorgepflicht für ihre Arbeitnehmer haben, müssen Verletzungs- und Erkrankungsrisiken im Betrieb möglichst minimiert werden. Hierzu kann auch gehören, dass Desinfektionsmittel bereitgestellt werden. „Außerdem hat ein Arbeitgeber das Recht, Hygienemaßnahmen für seine Mitarbeiter anzuordnen“, sagt Rechtsanwalt Frank Preidel. „Dazu können auch Anweisungen zum Desinfizieren und zum Tragen von Atemschutzmasken gehören, wenn es der Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen gilt.“

Außerdem kann es passieren, dass das Gesundheitsamt anordnet, einen Betrieb vorübergehend zu schließen. „Ein solcher Infektionsschutz wird als Betriebsrisiko eingestuft, weshalb Arbeitnehmer in einem solchen Fall einen Anspruch auf Lohnfortzahlung geltend machen können“, so Rechtsanwalt Preidel.

Welche Regelungen greifen bei Homeoffice und Kinderbetreuung?

Um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, schicken viele Firmen ihre Mitarbeiter derzeit verstärkt ins Homeoffice. Ob du deiner Arbeit im Homeoffice nachgehen kannst, hängt von deinem Arbeitsvertrag und von den Betriebsvereinbarungen deines Arbeitgebers ab. Ob Homeoffice möglich ist, muss also in jedem Einzelfall geprüft werden. „Grundsätzlich besteht dann aber die Möglichkeit, die Krankheitsrisiken durch die Arbeit im Homeoffice zu minimieren“, erklärt Rechtsanwalt Preidel. „Natürlich muss man aber im Homeoffice nicht arbeiten, wenn man krank ist.“

Aufgrund der Coronakrise wurden in ganz Deutschland die Schulen und Kitas geschlossen, weshalb viele Eltern nun keine Betreuung mehr für ihre Kinder haben. Wenn du gar keine andere Betreuungsmöglichkeit für dein Kind hast, darfst du im Notfall für die Kinderbetreuung zuhause bleiben und bekommst weiter dein Gehalt. „Denn nach Paragraph 616 des BGB bekommt man weiter sein Gehalt, wenn man ohne eigenes Verschulden und aus einem persönlichen Grund nicht zur Arbeit kommen kann“, erklärt Rechtsanwalt Preidel. „Nichtsdestotrotz sollte man in solch einem Fall immer eine gemeinsame Lösung mit seinem Arbeitgeber finden, da diese Regelung nur für eine verhältnismäßige Zeit gilt.“

Außerdem können Familien, die durch die Corona-Krise weniger Einkommen zur Verfügung haben, von einem leichteren Zugang zum Kinderzuschlag profitieren. Dabei prüft die Bundesagentur für Arbeit vorübergehend nur das Einkommen des vergangenen Monats (nicht mehr wie üblich der vergangenen 6 Monate) und verzichtet auf eine Vermögensprüfung. Familien, die bereits den höchstmöglichen Kinderzuschlag bezogen haben, bekommen ohne erneute Einkommensprüfung eine einmalige Verlängerung des Kinderzuschlags um 6 Monate. Dies soll für die Zeit vom 1. April bis 30. September gelten.

Welche Maßnahmen kann dein Arbeitgeber in einer existenzgefährdenden Situation einleiten?

Während die Corona-Pandemie andauert, fürchten sich viele Unternehmen vor existenzgefährdenden Auswirkungen. Wenn die Existenz des Unternehmens auf die Probe gestellt wird, kann die Unternehmensführung auf verschiedene Maßnahmen zurückgreifen. Zum Beispiel kann dir dein Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Gründen den Urlaub verweigern. „Wenn die betrieblichen Abläufe nicht mehr sichergestellt sind, weil zu viele Mitarbeiter erkrankt sind, kann der Arbeitgeber nach Paragraph 7 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes eine Urlaubssperre verhängen“, erklärt Rechtsanwalt Frank Preidel.

Darüber hinaus kann dein Arbeitgeber auch anordnen, dass du Überstunden leisten musst. „Zunächst bedarf es für die Leistung von Überstunden einer entsprechenden Vereinbarung, zum Beispiel im Tarif- oder Arbeitsvertrag“, so Preidel. „Wenn allerdings ein drohender Schaden nicht mehr anders abgewendet werden kann, kann auch eine Nebenpflicht zur Leistung von Überstunden bestehen.“ Sprich: Wenn die Existenz deines Unternehmens gefährdet ist, musst du Überstunden leisten. Dies gilt aber nur in einer echten Notsituation.

Welche Regelungen gibt es für Geschäftsreisen?

Viele Unternehmen müssen sich aktuell entscheiden, ob sie ihre Mitarbeiter noch auf Dienstreisen schicken. Grundsätzlich gilt dabei, dass dein Arbeitgeber dich nicht uneingeschränkt ins Ausland schicken darf. „Ein Arbeitgeber darf sein Weisungsrecht – auch bei Dienstreisen – nur nach billigem Ermessen ausüben“, erklärt Rechtsanwalt Preidel. „Das bedeutet, dass die Interessen des Arbeitnehmers, in diesem Fall der Schutz der Gesundheit, und die Geschäftsinteressen des Arbeitgebers gegeneinander abgewogen werden müssen.“ Da dein Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht hat und für den Schutz deiner Gesundheit verantwortlich ist, darfst du nicht in ein Risikogebiet geschickt werden. „Dies muss aber immer im Einzelfall neu begutachtet und entschieden werden“, so Preidel. „Solange die Bundesregierung offiziell vor sämtlichen Reisen – auch im Inland – warnt, dürfte hier die Fürsorgepflicht eindeutig überwiegen.“